

und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bedarf, so auch im Rahmen der Dreieckskooperation, und fordern alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, zu erwägen, die für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen nach Bedarf zu erhöhen;

l) sind wir uns dessen bewusst, dass ausreichende Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bitten in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit unter anderem an den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit Beiträge zu leisten. In diesem Zusammenhang legen wir der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit nahe, zusätzliche Initiativen zur Mobilisierung von Ressourcen einzuleiten, um mehr Finanz- und Sachmittel anzuziehen, gleichzeitig jedoch eine starke Zunahme und Aufsplitterung der Finanzierungsregelungen zu vermeiden. In dieser Hinsicht bekräftigen wir, dass die Tätigkeit der Sondergruppe weiterhin aus regulären Haushaltsmitteln finanziert wird, und bitten den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Veranschlagung ausreichender Ressourcen für die Sondergruppe zu erwägen.

22. Wir übermitteln der Republik Kenia und ihrem Volk unsere Anerkennung und unseren Dank für die ausgezeichnete Organisation und Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und für die warmherzige Gastfreundschaft, die uns in der Stadt Nairobi erwiesen wurde.

### RESOLUTION 64/226

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.40 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### **64/226. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>273</sup>,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Ver-

haltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994<sup>274</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>275</sup>, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>276</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

*in Anerkennung* der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

*sowie in Anerkennung* der Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*fest überzeugt* von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

*in Würdigung* der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wieder-

<sup>273</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>274</sup> Siehe S/1999/1257.

<sup>275</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>276</sup> A/64/313.

herstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermords und der von der Diaspora eingeleiteten Kampagne „Ein Dollar für die Überlebenden des Völkermords“ bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, unter anderem indem sie Hilfe zugunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Kleinstkreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut gewähren;

2. *fordert*